

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform. Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

"Dombauverein Eichstätt".

(2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Er hat seinen Sitz in Eichstätt.

§ 2 Zweck, Aufgabe

(1) Der Dom zu Eichstätt gehört zu den herausragenden Baudenkmalern des Bistums Eichstätt und vereinigt drei Bauepochen in einem einzigen Gebäude: Romanik, Gotik und Barock. Für den Dombauverein ist es daher Ehre und Verpflichtung, den baulichen Unterhalt des Domes als Gotteshaus und die Pflege der dem Dom zugehörigen Kunstwerke und Schätze ideell und finanziell zu unterstützen.

(2) Der Dombauverein hat die Aufgabe, für die umfassende Erhaltung des Domes in Eichstätt zu werben, das Baudenkmal einer breiten Öffentlichkeit zu erschließen und Mittel hierfür zu beschaffen, um das Domkapitel bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

(3) Die Durchführung von Baumaßnahmen ist nicht Aufgabe des Eichstätter Dombauvereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 10 Abs. 2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs.(4), Spiegelstrich 3).
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (3) Austrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vorher vom Vorstand anzuhören. Dieser führt eine Anhörung mit dem Mitglied durch.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Schreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- (3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall seiner Auflösung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. gewählten Mitgliedern
 - a) dem/der Vorsitzenden,

- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) bis zu sechs Beisitzern/innen

2. Mitgliedern kraft Amtes

- a) dem Summus Custos des Domes in seiner Eigenschaft als Hausherr
- b) einem der beiden Dignitäre als Vertreter des Domkapitels
- c) dem Dompfarrer als Vertreter der Dompfarrei
- d) einem/einer Vertreter/in des Bauamtes

Soweit die Mitglieder nicht bereits kraft Amtes dem Vorstand angehören, werden sie durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt (vgl. § 8 Abs. (1), Spiegelstrich 1)). Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder/jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der/die Schatzmeister/in ist berechtigt, Spendenbescheinigungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere

- Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Satzungsgemäße Verwendung der Mittel

(5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

(8) Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren, einschließlich auf elektronischem Wege ohne die Erforderlichkeit einer elektronischen Signatur beschließen, wenn auf diesem Wege allen Vorstandsmitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung einheitlich vorgetragen wurde und die Mehrheit dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

(9) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Dieser/e gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern er/sie nicht gewähltes Mitglied des Vorstands ist. Die Bestellung eines/r nicht-ehrenamtlichen Geschäftsführers/in bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer/innen.
- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Satzung sowie Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzenden/e) einberufen. Sie tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen ergehen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Davon abweichend können die Beisitzer in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 9 Rechnungsführung, -prüfung

(1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Für jedes Jahr ist innerhalb von 6 Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Die gesammelten Mittel sind sicher und liquide nach den Anlagekriterien der Diözese anzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein gesamtes Vermögen auf das Domkapitel zu Eichstätt über und ist von diesem ausschließlich und unmittelbar für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 11. Mai 2022

Alfred Rötth

Andreas Steppberger

Josef Komenhofer

Vitus Komenhofer

Josef Fuidorauer

Marianne Regler

Stefan Weller